

Stand: 25. November 2024

KURZPOSITION ASU (AUSSCHUSS SELBSTÄNDIGER UNTERNEHMER)

Mittelstandsfreundliche Steuerpolitik

Die effektive Steuerbelastung von Unternehmen lag 2023 in Deutschland bei 29,94 Prozent¹ und damit rund zehn Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt. Und auch im internationalen Vergleich zur Steuerbelastung gehört Deutschland zu den Schlusslichtern.

Die hohe Abgabenlast trifft kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besonders hart. Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften, unterliegen KMU aufgrund ihrer Rechtsform der Personengesellschaft dem persönlichen Einkommensteuertarif bis zu 42 Prozent. Dadurch sind ihre Gewinne bei Nichtausschüttung ohne Antragstellung auf Thesaurierungsbegünstigung steuerlich höher belastet, was ihre Investitionsmöglichkeiten schmälert. Dies ist problematisch, da auch KMU aufgrund des technischen Fortschritts und der Transformation einen hohen Kapitalbedarf haben.

Steuerpolitik ist Standortpolitik. Um die Innovations- und Investitionstätigkeit aus Sicht des industriellen Mittelstandes zu stärken, sehen wir drei zentrale Stellschrauben:

- Steuerbelastung für Unternehmen spürbar senken
- Steuerbürokratie abbauen
- Mehr unternehmerischen Gestaltungsspielraum ermöglichen

Steuerbelastung für Unternehmen spürbar senken

- Unternehmenssteuerbelastung insgesamt auf max. 25 Prozent senken.
- Abschaffung des Solidaritätszuschlages.
- Keine Vermögensteuer auf Firmeneigentum.
- Erbschaftsteuerliche Verschonungsregeln auf Betriebsvermögen praxisnäher beispielsweise durch kürzere Haltefristen ausgestalten und das Konzept des Verwaltungsvermögens überarbeiten, damit ein Unternehmen ohne Veräußerung und mit Erhalt der Arbeitsplätze weitergeführt werden kann.
- Reform der Gewerbesteuer: Die deutsche Gewerbesteuer belastet Unternehmen in ihrer Substanz und ist international ein Fremdkörper. Gleichzeitig benötigen Kommunen eine angemessene finanzielle Ausstattung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Daher ist eine Modernisierung der Gewerbesteuer im Rahmen einer Reform

¹ Siehe BDI-Steuerbroschüre [Publikation \(bdi.eu\)](https://www.bdi.eu)

der Gemeindefinanzen erforderlich. Substanzbesteuernde Elemente in der Gewerbesteuer müssen konsequent beseitigt werden. Die Hinzurechnung ertragsunabhängiger Elemente wie Schuldzinsen, Mieten und Pachten verstößt gegen das Nettoprinzip und führt zu einer übermäßigen Steuerbelastung. Diese systemfremden Hinzurechnungen sollten abgeschafft werden.

- Verlustrücktrag auch für die Gewerbesteuer zulassen und die Betragsgrenzen für die Rücktragung deutlich anheben und ggf. auch den Zeitraum ausdehnen.

Steuerbürokratie abbauen

- Betriebsprüfungen: Spätestens drei Jahre nach Einreichung der Steuererklärung muss der Betriebsprüfungs-Bericht vorliegen!
- Wegzugsbesteuerung (Personen): Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Einkommensteuer fällt an, wenn eine natürliche Person, die Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält, ins Ausland umzieht, und nach sieben Jahren (auf Antrag maximal zwölf Jahre) nicht seinen Wohnsitz wieder nach Deutschland verlegt. Nach alter Rechtslage bis 2021 fiel Wegzugsbesteuerung zwar grundsätzlich an, wurde aber auf unbestimmte Zeit (also unbefristet) zinslos und vollständig gestundet, ohne dass der Steuerpflichtige dafür eine Sicherheitsleistung entrichten musste. Seit 2022 kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die Wegzugssteuer zwar in sieben gleichen Jahresraten entrichtet, jedoch nicht (mehr) dauerhaft gestundet werden. Außerdem ist immer eine Sicherheitsleistung erforderlich. **Möglicherweise verstößt die Neufassung des § 6 AStG gegen den Grundgedanken des Europäischen Freizügigkeitsabkommens, insbesondere gegen die Niederlassungsfreiheit (Europarechtskonformität).** Außerdem soll ab 2025 die Wegzugsteuer verschärft werden.
- Steuerliche Förderung für Forschung und Entwicklung ausweiten und entbürokratisieren.
- Vereinfachung und Digitalisierung im Steuerrecht müssen forciert werden, um das Steuerrecht international wettbewerbsfähig zu machen. Unnötige und redundante Berichtspflichten müssen abgeschafft werden.
- Verbesserten Rahmen für energieeffiziente Maßnahmen setzen.
- Verbesserung der steuerlichen Investitionsanreize, z. B. durch Erhöhung der Investitionsabzugsbeträge oder erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten über die Anschaffungskosten hinaus sowie eine Vereinheitlichung der Steuerfreibeträge, z.B. bei Bewirtung und Geschenken.
- Bei den Größenklassen (Umsatz, Bilanzsumme, Beschäftigtenzahl) für kleine, mittlere und größere Kapitalgesellschaften bezüglich des Kriteriums die "Beschäftigtenzahl" anpassen auf bis 300, bis 2000 und darüber.
- Die Verwendung/Übertragungsfähigkeit von (ungewollt) aufgedeckten stillen Reserven zwischen den "Asset"-Klassen vereinfachen/flexibilisieren

- Steuerpauschale für Reisekosten und Verpflegungspauschalen erhöhen (und vereinfachen): Die derzeitigen Pauschbeträge für dienstlich veranlasste Reisekosten entsprechen nicht mehr den aktuellen Kosten. Die umständliche Sammlung unterschiedlicher Belege für Bagatellspesen (mit Ausnahme von Fahrtkosten und Hotel), die im Rahmen von Repräsentation, Akquise und Pflege von Kundenbeziehungen anfallen, ließe sich wie in der Schweiz mit einer jährlichen Pauschalentschädigung regeln.
- Betriebsveranstaltungen im Vorfeld planbar machen: § 19 EStG nimmt Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer einer Betriebsveranstaltung als Basisgröße. Würde die Vorschrift auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer oder auf die Anzahl der Teilnehmer, mit denen kalkuliert wird, abstellen, könnten sich Unternehmen und Verwaltung enormen bürokratischen Aufwand ersparen. Es sollte, innerhalb der Vorschrift oder im Wege einer Verwaltungsanweisung, klargestellt werden, dass auch auf die Teilnehmerzahl der Angemeldeten abgestellt werden kann.
- Diskontierung von Pensionsrückstellungen auch im Steuerrecht mit realistischen Zinssätzen (seit Jahren festgelegt: 6%) unterlegen.
- Im Themenfeld Intercompany-Verrechnungspreise die OECD-Regeln übernehmen, da die BEPS-Regelungen (Tested Party) für den Mittelstand viel zu kompliziert sind.
- E-Bilanz und E-Rechnung technisch endlich umsetzen.
- Die Umsatzsteuer-Voranmeldung vereinfachen.
- Den Reverse-Charge-Mechanismus in der Umsatzsteuer auf alle B2B-Umsätze in Europa ausweiten. Dadurch werden Unternehmen bei Finanzierung, Verwaltungspflichten und Rechnungstellung massiv entlastet.

Mehr unternehmerischen Gestaltungsspielraum ermöglichen

- Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) praxistauglich reformieren und modernisieren: Wer Gewinne im Unternehmen belässt, wird bis zur Ausschüttung steuerlich weniger belastet als bei sofortiger Gewinnausschüttung. § 34a EStG für Personengesellschaften, der dies fördern soll, ist jedoch so komplex und bürokratisch, dass er kaum genutzt wird und selten zur erwarteten Steuerstundung führt. Reformvorschläge existieren seit Jahren und müssten politisch umgesetzt werden. Dazu gehören die Anpassung der Verwendungsreihenfolge, eine Günstigerprüfung für den Steuersatz bei Nachversteuerung und die Anpassung des Steuersatzes für thesaurierte Gewinne, um eine gleiche Belastung wie bei Kapitalgesellschaften zu erreichen.
- Die Gewährung und Wertberichtigungsmöglichkeiten von Risikokapitalgebern aus dem Mittelstand verbessern/ermöglichen, insbesondere für Finanzierung von Start-ups.
- Die KMU-Grenzen anheben und gegebenenfalls den Konzernbezug bei Gewährung von Zuschüssen und dergleichen "pragmatischer" lösen.

Ansprechpartnerin: Katharina Mayer

Mittelstandsbeauftragte

Hauptstadtbüro Berlin

P +49 (69) 2556-1762 | **E** mayer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.